



Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über ein

Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze

- Drucksache 19/3191 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf auf der Drucksache 19/3191 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Jede bezirkliche Seniorenvertretung erhält eine eigene Geschäftsstelle mit mindestens einer halben Personalstelle.“

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen erhalten berlinweit einheitliche zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die bereitgestellten Mittel sind in den Bezirkshaushaltsplänen gesondert auszuweisen.“

(4) Für die Tätigkeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen ist eine angemessene Aufwandspauschale vorzusehen. Für die Seniorenmitwirkungsgremien sind eigene Haushaltstitel und Kostenstellen einzurichten.“

b) In Nummer 3 Buchstabe d wird nach Absatz 3 Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die bezirkliche Seniorenvertretung wirkt insbesondere bei der bezirklichen Altenhilfeplanung sowie bei Gesundheits-, Pflege-, Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen mit, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind.“

c) In Nummer 6 wird § 5 Absatz 1 wie folgt geändert:

cc) In Satz 1 wird 24 durch 25 ersetzt.

dd) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. aus einer oder einem von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats zu berufenden Vertreterin oder einem Vertreter einer Seniorenorganisation oder eines Kompetenzzentrums, die oder der sich in Berlin für die Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzt.

ff) Satz 1 Nummer 3 (alt) wird zu Nummer 4.

2. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32)“ ein Komma und die Wörter „den Ausschuss für Altenhilfe und seniorenpolitische Angelegenheiten“ eingefügt.“

b) die bisherigen Buchstaben a bis b werden die Buchstaben b bis c.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift zahlreiche langjährig diskutierte Forderungen der Berliner Seniorenmitwirkung auf. Insbesondere die Zusammenführung der bisherigen Landesgremien zu einem Landesseniorenrat stellt einen wichtigen Schritt zur Bündelung seniorenpolitischer Mitwirkung dar.

Gleichzeitig bleibt der Gesetzentwurf an entscheidenden Stellen hinter den gemeinsam abgestimmten Vorschlägen der Landesseniorenvertretung Berlin (LSV) und des Landesseniorenbeirats Berlin (LSBB) zurück. Insbesondere fehlen verbindliche Regelungen zur personellen und finanziellen Ausstattung der Seniorenvertretungen.

Mitwirkungsrechte können nur wirksam ausgeübt werden, wenn die hierfür erforderlichen strukturellen Voraussetzungen tatsächlich geschaffen werden.

Ehrenamtliche Interessenvertretung benötigt verlässliche organisatorische Unterstützung, angemessene Ressourcen und klare institutionelle Verankerung.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen deshalb:

- der Sicherung gleichwertiger Arbeitsbedingungen in allen Bezirken,
- der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Seniorenvertretungen,
- der verbindlichen Einbindung seniorenpolitischer Interessen in bezirkliche Planungsprozesse,
- sowie der nachhaltigen institutionellen Absicherung der Seniorenmitwirkung in Berlin.

Die Änderungen greifen zentrale, bereits abgestimmte Forderungen der seniorenpolitischen Gremien des Landes Berlin auf und konkretisieren den Anspruch des Gesetzes, gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen wirksam zu stärken.

Synopse

Fassung Drs. 19/3191 – Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze	Fassung Änderungsantrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktion Die Linke
Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG)	
§ 3b Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung	§ 3b Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung
<p>(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt. Zuständig für die bezirkliche Seniorenvertretung mit ihrer Geschäftsstelle ist die für Seniorinnen und Senioren zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung. Für den Landesseniorenrat mit seiner Geschäftsstelle ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Die zuständigen Verwaltungen sollen die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend informieren und sollen sie bei der Erarbeitung</p>	<p>(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt. Zuständig für die bezirkliche Seniorenvertretung mit ihrer Geschäftsstelle ist die für Seniorinnen und Senioren zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung. Für den Landesseniorenrat mit seiner Geschäftsstelle ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung. Jede bezirkliche Seniorenvertretung erhält eine eigene Geschäftsstelle mit mindestens einer halben Personalstelle.</p> <p>(2) Die zuständigen Verwaltungen sollen die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend informieren und sollen sie bei der Erarbeitung</p>

<p>von Vorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen, beteiligen. Den Seniorenmitwirkungsgruppen sollen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>von Vorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen, beteiligen. Den Seniorenmitwirkungsgruppen sollen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen erhalten einheitliche zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die bereitgestellten Mittel sind in den Bezirkshaushaltsplänen gesondert auszuweisen.</p> <p>(4) Für die Tätigkeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen ist eine angemessene Aufwandspauschale vorzusehen. Für die Seniorenmitwirkungsgruppen sind eigene Haushaltstitel und Kostenstellen einzurichten.</p>
<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretung</p>	<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretung</p>
<p>(3) Die bezirkliche Seniorenvertretung nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Bezirk wahr und verstärkt die gesellschaftliche Teilhabe und bindet ältere Menschen in ihrer Gesamtheit mit den wichtigen und vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen in allen Lebensbereichen in ihre Arbeit ein. Sie ist Mittler zwischen älteren Personen im Sinne des § 2 und dem Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetzes, 2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, 3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, 4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben, 5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung, 6. Kontaktpflege, insbesondere zu Pflege- 	<p>(3) Die bezirkliche Seniorenvertretung nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Bezirk wahr und verstärkt die gesellschaftliche Teilhabe und bindet ältere Menschen in ihrer Gesamtheit mit den wichtigen und vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen in allen Lebensbereichen in ihre Arbeit ein. Sie ist Mittler zwischen älteren Personen im Sinne des § 2 und dem Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetzes. Die bezirkliche Seniorenvertretung wirkt insbesondere bei der bezirklichen Altenhilfeplanung sowie bei Gesundheits-, Pflege-, Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen mit, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind, 2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, 3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, 4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben, 5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung, 6. Kontaktpflege, insbesondere zu Pflege-

diensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe,
7. Durchführung von Bürgersprechstunden,
8. Integration wichtiger gesellschaftlicher Gruppen in die Arbeit.
Die Seniorenvertretung ist berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher der oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich für die bezirkliche Seniorenvertretung zuständig und nimmt mindestens halbjährlich an den Sitzungen der bezirklichen Seniorenvertretung teil. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied und die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher informieren die Seniorenvertretung halbjährlich schriftlich durch Zwischen- oder Abschlussbericht über den Sachstand der Erledigung der Ersuchen der bezirklichen Seniorenvertretung.

§ 5 Landesseniorenrat

(1) Der Landesseniorenrat besteht aus **24** Mitgliedern und setzt sich zusammen:
1. aus den zwölf Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Seniorenvertretungen,
2. aus zwölf Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die Erfahrung in der Seniorenarbeit haben und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Kompetenzen nachweisen. Die Berufung erfolgt durch das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senats und gilt für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Berufungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierungen im Seniorenbereich widerspiegeln-

3. Die Berufung der Seniorenverbände und -organisationen erfolgt durch ein formelles

diensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe,
7. Durchführung von Bürgersprechstunden,
8. Integration wichtiger gesellschaftlicher Gruppen in die Arbeit.
Die Seniorenvertretung ist berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher der oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich für die bezirkliche Seniorenvertretung zuständig und nimmt mindestens halbjährlich an den Sitzungen der bezirklichen Seniorenvertretung teil. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied und die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher informieren die Seniorenvertretung halbjährlich schriftlich durch Zwischen- oder Abschlussbericht über den Sachstand der Erledigung der Ersuchen der bezirklichen Seniorenvertretung.

§ 5 Landesseniorenrat

(1) Der Landesseniorenrat besteht aus **25** Mitgliedern und setzt sich zusammen:
1. aus den zwölf Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Seniorenvertretungen,
2. aus zwölf Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die Erfahrung in der Seniorenarbeit haben und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Kompetenzen nachweisen. Die Berufung erfolgt durch das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senats und gilt für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Berufungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierungen im Seniorenbereich widerspiegeln,

3. aus einer oder einem von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats zu berufenden Vertreterin oder einem Vertreter einer Seniorenorganisation oder eines Kompetenzzentrums, die oder der sich in Berlin für die Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzt.

4. Die Berufung der Seniorenverbände und -organisationen erfolgt durch ein formelles

<p>Auswahlverfahren, das wie folgt ausgestaltet ist: Das zuständige Mitglied des Senats für Seniorinnen und Senioren versendet eine schriftliche Aufforderung an alle in Frage kommenden Organisationen, die sich im Rahmen eines Verfahrens bewerben können; die Verbände und Organisationen reichen ihre Bewerbungen beim für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats ein. Anschließend wählen die nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 entsendeten Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen des Landesseniorenrats aus den eingereichten Bewerberlisten zwölf geeigneten Bewerberinnen und Bewerber aus, die als Vorschlagsliste dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats zur Entscheidung übergeben werden. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senats kann auf Beschluss des Landesseniorenrats eine zuvor berufene Organisation oder deren Vertreterin oder Vertreter abberufen, wenn diese dauerhaft nicht an der Arbeit des Landesseniorenrats mitwirkt. Eine Nachfolge wird auf Vorschlag des Landesseniorenrats, von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen.</p>	<p>Auswahlverfahren, das wie folgt ausgestaltet ist: Das zuständige Mitglied des Senats für Seniorinnen und Senioren versendet eine schriftliche Aufforderung an alle in Frage kommenden Organisationen, die sich im Rahmen eines Verfahrens bewerben können; die Verbände und Organisationen reichen ihre Bewerbungen beim für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats ein. Anschließend wählen die nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 entsendeten Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen des Landesseniorenrats aus den eingereichten Bewerberlisten zwölf geeigneten Bewerberinnen und Bewerber aus, die als Vorschlagsliste dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats zur Entscheidung übergeben werden. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senats kann auf Beschluss des Landesseniorenrats eine zuvor berufene Organisation oder deren Vertreterin oder Vertreter abberufen, wenn diese dauerhaft nicht an der Arbeit des Landesseniorenrats mitwirkt. Eine Nachfolge wird auf Vorschlag des Landesseniorenrats, von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen.</p>
Bezirksverwaltungsgesetz	
§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse	§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse
<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die (...) Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu sechs Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32), den Ausschuss für Altenhilfe und seniorenpolitische Angelegenheiten und die weiteren Ausschüsse. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die (...) Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu sechs Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.</p>